



Frauenfeld,

23. Dezember 2002, ARP, 277-2002
Entscheid Nr. 118

**Politische Gemeinde Erlen
Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte**

1. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 ersucht die Bauverwaltung Erlen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Vorlage wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 4. Dezember 2001 vorgeprüft. Beim Departement für Bau und Umwelt ist gegen den Schutzplan ein Rekurs hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Politischen Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden werden. Die flächigen Objekte sind im Zonenplan mittels entsprechenden Nutzungszonen zu schützen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG, SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG, RB 700). Für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen und linearen Objekten wird vorzugsweise ein Schutzplan (Sondernutzungsplan) eingesetzt.
Auf den 1. Januar 1995 haben sich die Ortsgemeinden Buchackern, Engis-
hofen, Ennetach, Erlen, Kümmerthausen und Riedt zur Politischen Gemeinde
Erlen zusammengeschlossen. Einzelne **Zonenpläne** enthalten Massnahmen
zum Schutze der erhaltenswerten flächigen Natur- und Kulturobjekte. Diesbe-
züglich sind namentlich Dorf-, Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen zu
erwähnen. Im Rahmen der Bearbeitung des Schutzplanes sind richtigerweise
auch die bestehenden Nutzungszonen im Hinblick auf die Anforderungen von

§ 10 NHG TG überprüft worden. Ziffer 5.2 des Planungsberichtes besagt dazu, dass im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung entsprechende Ergänzungen im Zonenplan vorzusehen sind. Die Frist für den Schutz der erhaltenswerten flächigen und punktförmigen Objekte ist am 31. März 1999 abgelaufen. Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, diese Zonenplananpassungen raschmöglichst, das heisst losgelöst von einer gesamten Revision der Ortsplanung, vorzunehmen. Davon kann abgesehen werden, wenn die erwähnte Gesamtrevision demnächst erfolgt.

Der **Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte** umfasst die ganze Politische Gemeinde Erlen. Der Plan ist gut dokumentiert und zeugt von einer umfassenden Bearbeitung der Thematik. Mit dem Schutzplan werden erhaltenswerte Objekte wie Hecken oder Bauten geschützt. An dieser Stelle ist noch anzumerken, dass bereits in einzelnen **Zonenplänen** punktförmige Natur- und Kulturobjekte geschützt sind. Bei den **Kulturobjekten** wird zwischen geschützten Objekten (Kategorie A: „wertvolle“ und „besonders wertvolle“ Objekte gemäss Einstufung im Hinweisinventar) sowie nach Möglichkeit zu erhaltenden Objekten (Kategorie B: „Gesamtform erhaltenswert“ gemäss Hinweisinventar) unterschieden. Gemäss Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplanes (KRP, 1996) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuft sind, zu schützen (§ 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NHG TG). Die Hinweisinventare der obgenannten Ortsgemeinden stammen aus den neunziger Jahren. Im Schutzplan sind nicht alle gemäss Hinweisinventar erhaltenswerten Bauten enthalten. Bereits im Rahmen der Vorprüfung wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Abweichungen mit der Denkmalpflege bereinigt werden sollten. In ihrer Stellungnahme zum Schutzplan stellt die Denkmalpflege fest, dass diese Bereinigung nicht stattfand. Der Auftrag gemäss § 10 NHG TG ist mit dem zur Genehmigung eingereichten Schutzplan nicht hinreichend erfüllt. Die Gemeinde hat allein schon angesichts der erwähnten, 1999 abgelaufenen Frist das Schutzdefizit raschmöglichst zu beheben. Aus systematischen Gründen soll dies vorzugsweise durch eine Ergänzung des Schutzplanes erfolgen.

Das Amt für Archäologie stellt im Übrigen fest, dass im kantonalen Richtplan für das Gemeindegebiet von Erlen zwei archäologische Fundstellen aufgeführt sind. Diese müssten zwar nicht in den Schutzplan übernommen werden. Da weder in den rechtskräftigen Zonenplänen noch im Baureglement Zonen archäologischer Funde aufgeführt seien, sollten diese bei der nächsten Revision eingetragen werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Erlen am 9. Juli 2002 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Der Gemeinderat Erlen wird im Sinne der Erwägungen beauftragt, den Schutzplan (Teil Kulturobjekte) bis 30. Juni 2003 zu ergänzen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Erlen, 8586 Erlen, unter Beilage von zwei Schutzplänen; je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Schutzplanes mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. Dezember 2002